EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0232/2009

3.4.2009

BERICHT

zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2008 (2008/2301(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatterin: Mairead McGuinness

RR\780095DE.doc PE418.130v02-00

DE DE

$PR_INI_AnnPETI$

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	12
ANLAGE: 2008 beim Parlament eingegangene Petitionen	19
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	23

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

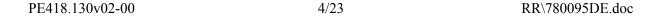
zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2008 (2008/2301(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
- in Kenntnis der Ergebnisse seiner 2008 unternommenen Informationsreisen nach Rumänien, Bulgarien und Frankreich sowie der entsprechenden Berichte und Empfehlungen, die vom Ausschuss gebilligt wurden,
- gestützt auf die Artikel 21 und 194 des EG-Vertrags, die allen EU-Bürgern und Personen mit Wohnsitz in der EU das Petitionsrecht einräumen,
- gestützt auf Artikel 45 und Artikel 192 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A6-0232/2009),
- A. in Anerkennung der Bedeutung des Petitionsprozesses und seiner Besonderheiten, die dem zuständigen Ausschuss die Möglichkeit bieten, nach Lösungen und Erklärungen für EU-Bürger zu suchen, die sich mit Petitionen an das Parlament wenden,
- B. unter Hinweis auf die steigende Zahl von EU-Bürgern, die Petitionen an das Parlament richten, sowie die Bemühungen des Petitionsausschusses um eine Beschleunigung der Verfahren ihrer Bearbeitung, damit den Bürgern, die ihn angerufen haben, besser gedient wird.
- C. in der Erwägung, dass die Umsetzung mehrerer Empfehlungen im Jahresbericht 2007 durch die zuständigen Organe des Parlaments noch aussteht, zum Beispiel was die Forderung nach einer Aufstockung der Verwaltungsressourcen seines Petitionsausschusses einschließlich der Sprach- und Rechtskompetenz betrifft, die dringend notwendig ist, um das Parlament besser in die Lage zu versetzen, unabhängige Prüfungen der an ihn gerichteten Petitionen durchzuführen, und was die engere Zusammenarbeit mit SOLVIT im Bereich Petitionen und Beschwerden zum Thema Binnenmarkt und die Einrichtung eines gemeinsamen EU-Portals für die europäischen Bürger betrifft,
- D. im Bewusstsein der Tatsache, dass trotz erheblicher Fortschritte bei der Entwicklung von Strukturen und Strategien der Union in diesem Zeitraum den Bürgern nach wie vor die vielen Mängel bei der Anwendung der Strategien und Programme der Union bewusst sind, da sie sie direkt betreffen, sowie in der Erwägung, dass sie häufig Gegenstand von Petitionen sind.
- E. im Bewusstsein der Tatsache, dass die im Vertrag von Lissabon vorgesehene Verankerung der "Bürgerinitiative" zu einer noch stärkeren Beteiligung der Bürger an den Aktivitäten und dem Projekt der Europäischen Union führen wird,

RR\780095DE.doc 3/23 PE418.130v02-00

- F. in der Erwägung, dass demzufolge das Parlament Verantwortung für die Gewährleistung einer besseren Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die einzelnen Mitgliedstaaten im Interesse der EU-Bürger und Personen mit Wohnsitz in der EU trägt und daher gemeinsam mit den Mitgliedstaaten auf die Erreichung dieses Ziels hinarbeiten muss,
- G. in der Erwägung, dass jedoch viele Mitgliedstaaten weiterhin nur zögerlich bereit sind, mit dem zuständigen Ausschuss aktiv zu kooperieren, was sich insbesondere darin zeigt, dass sie nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen, und in der Erwägung, dass dies einen Mangel an loyaler Zusammenarbeit mit dem Organ erkennen lässt,
- H. in der Erwägung, dass die mangelnde Bereitschaft zur aktiven und zügigen Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ausschuss im Interesse der korrekten Anwendung des Gemeinschaftsrechts Zweifel am Wunsch und an der Absicht der betreffenden Mitgliedstaaten aufkommen lässt, EU-Strategien und -Ziele ordnungsgemäß umzusetzen, und dass daher gegen die verantwortlichen Stellen Maßnahmen in Form von Sanktionen und Geldstrafen verhängt werden, die in den Verträgen vorgesehen sind, und die Mitgliedstaaten in der öffentlichen Kritik stehen,
- I. in Anerkennung der Tatsache, dass viele Mitgliedstaaten dennoch gut mit dem Parlament zusammenarbeiten und ebenso wie Letzteres bemüht sind, auf die von Bürgern im Rahmen des Petitionsprozesses vorgetragenen Bedenken zu reagieren,
- J. in Anerkennung des konstruktiven Beitrags der Kommissionsdienststellen zum Petitionsprozess, die regelmäßig auf Ersuchen des zuständigen Ausschusses eine vorläufige Bewertung vieler Petitionen vornehmen,
- K. in der Erwägung, dass diese Zusammenarbeit bei Verfahren nach Artikel 226 und 228 des EG-Vertrags in ausreichend begründeten Fällen weiter intensiviert werden könnte und sollte,
- L. in der Erwägung, dass das Parlament seiner Ansicht nach zu Recht von seinen Befugnissen gemäß Artikel 230 des EG-Vertrags Gebrauch machen kann, wenn sich dies als notwendig erweist, um einen im Verlauf der Prüfung einer Petition aufgedeckten schwerwiegenden Verstoß gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften abzustellen, oder wenn zwischen Parlament und Kommission trotz Bemühungen um eine Lösung erhebliche Auslegungsunterschiede in Bezug auf die nach dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bürgerrechte in dem betreffenden Fall fortbestehen,
- M. in der Erwägung, dass das Vertragsverletzungsverfahren selbst dann kein Rechtsbehelf für Petenten ist, wenn der Gerichtshof einem Mitgliedstaat auferlegt, seine Rechtsvorschriften zu ändern, um deren Konformität mit EU-Rechtsakten herzustellen,
- N. in der Erwägung, dass die fehlende Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs für EU-Bürger, die Opfer der nicht ordnungsgemäßen Anwendung von EU-Recht waren oder geworden sind, eine grundsätzliche Ungerechtigkeit darstellt, mit der sich die EU-Organe und insbesondere das Parlament



weiter befassen müssen,

- O. in der Erwägung, dass das Parlament nach Artikel 230 des EG-Vertrags das Recht hat, unter den gleichen Voraussetzungen wie der Rat und die Kommission Klage vor dem Gerichtshof zu erheben, und in der Erwägung, dass das Parlament nach Artikel 201 des EG-Vertrags befugt ist, über die Tätigkeiten der Kommission eine Kontrolle auszuüben, und es damit über das erforderliche rechtliche wie auch politische Instrumentarium verfügt, um effektiver auf die berechtigten Anliegen der Bürger zu reagieren,
- P. in der Erwägung, dass das Parlament seine eigenen Verfahren dahingehend überprüfen sollte, Klagen vor dem Gerichtshof, bei denen es um die Rechte von Petenten geht, namentlich gemäß Artikel 121 seiner Geschäftsordnung, zu erleichtern,
- Q. in der Erwägung, dass bekanntlich gemäß Artikel 6 des EU-Vertrags die Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht, Grundsätze, die auch ein grundlegender Bestandteil der Kopenhagener Kriterien für den Beitritt zur EU sind, und in der Erwägung, dass in Artikel 7 des EU-Vertrags bestimmte Verfahren festgelegt sind, die bei schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen der genannten Grundsätze oder der offensichtlichen Gefahr solcher Verletzungen eingeleitet werden können,
- R. in Kenntnis der Entschließungsanträge, die aufgrund von Petitionen zu den Auswirkungen der Nord-Stream-Gaspipeline auf die Ostsee und zu irreführender Werbung durch Adressbuchfirmen dem Plenum 2008 gemäß Artikel 192 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments vorgelegt und von einer überwältigenden Mehrheit der Mitglieder angenommen wurden,
- S. in der Erwägung, dass die zunehmende Besorgnis bezüglich der Energieversorgungssicherheit zu Projekten für den Bau von Fernleitungen zur Beförderung von Erdgas und verflüssigtem Erdgas geführt hat, die vor allem wenn sie ohne eine angemessene Bewertung der Risiken und der Alternativen vorangetrieben werden bei Petenten Bedenken mit Blick auf die fehlende Abwägung potenzieller schwerwiegender Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit geweckt haben, insbesondere was die Projekte in der Ostsee, in Wales und in Irland betrifft,
- T. in der Erwägung, dass aus der Prüfung von Petitionen hervorgeht, dass die in den Listen der Anhänge zur Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹ (geänderte Fassung) genannten Projekte eine Reihe wichtiger Anlagen und Tätigkeiten nicht umfassen, die seit den jüngsten Änderungen jener Anhänge entstanden sind, wie zum Beispiel Wiedervergasungsanlagen und Biodieselanlagen,
- U. in der Erwägung, dass die zahlreichen im Zusammenhang mit dem Natura-2000-Netz eingereichten Petitionen nach wie vor zeigen, dass es eine große Herausforderung für die Union darstellt, dem Verlust an Biodiversität Einhalt zu gebieten, und dass die

¹ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

- Habitatrichtlinie¹ und die Vogelschutzrichtlinie² grundlegende und unverzichtbare Instrumente für die Einhaltung der Verpflichtung der EU darstellen, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen,
- V. in der Erwägung, dass bei der Prüfung der Petitionen außerdem zutage getreten ist, dass der Mangel an Süßwasserquellen oftmals durch weitere Faktoren verstärkt wird, etwa die wachsende Nachfrage nach Wasser infolge der übermäßigen städtebaulichen Erschließung und des Baus von Freizeitprojekten, die unzureichende Wartung der Infrastruktur und die unzureichende Vermeidung von Sickerverlusten, die intensive Wassernutzung durch die industrielle Landwirtschaft und eine Preispolitik, die keine Anreize für eine nachhaltige Nutzung von Wasser bietet,
- W. unter Hinweis auf die vom Petitionsausschuss nach Besuchen in Fos-sur-Mer, Zypern und Rumänien ausgesprochenen Empfehlungen,
- X. unter Berücksichtigung der Bedenken des Petitionsausschusses gegen bestimmte Infrastrukturprojekte im bulgarischen Rilagebirge, die 2008 während einer Informationsreise in Augenschein genommen wurden,
- Y. in der Erwägung, dass die britische Bürgerbeauftragte für das Parlament und den Gesundheitsdienst, Ann Abraham, dem Petitionsausschuss im Dezember 2008 zwar ihre Schlussfolgerungen vorgestellt hat, zu deren Ausarbeitung sie vier Jahre benötigte, dass die Antwort der britischen Regierung vom Januar 2009 – mögliche freiwillige Zahlungen an diejenigen Personen, die besonders stark betroffen waren – jedoch nicht als angemessene Abhilfe für die zahlreichen Opfer des Debakels angesehen werden kann,
- Z. in Anerkennung der guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahre 2008, der Unterstützung des Petitionsausschusses für die in seinem Jahresbericht für das Jahr 2007 und in seinen Sonderberichten über die Beschwerden 1487/2005/GG und 3453/2005/GG bezüglich der Verwendung der Sprachen durch den Rat bzw. der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission enthaltenen Empfehlungen und unter Zustimmung zu den Änderungen seines Statuts, die vom Parlament gebilligt wurden,
- AA. in der Erwägung, dass 2008 beim Petitionsausschuss 1886 Petitionen eingingen, von denen 1065 für zulässig und 821 für unzulässig befunden wurden; in der Erwägung, dass die Anzahl der Petitionen, die nicht die Voraussetzungen von Artikel 191 Absatz 1 der Geschäftsordnung erfüllen, seit Anfang 2007 beträchtlich gestiegen ist,
- 1. begrüßt die Anwesenheit und den Beitrag von Petenten bei allen Sitzungen des Petitionsausschusses im Interesse eines direkten und offenen Dialogs mit Vertretern des Europäischen Parlaments und ermuntert einzelne EU-Bürger und kommunale Vereinigungen auch weiterhin, an den Ausschuss Angelegenheiten heranzutragen, die in die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen, ist es doch

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.).

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.).

davon überzeugt, dass das Europäische Parlament als Organ durch diesen Prozess in die Lage versetzt wird, die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu überwachen und die im EU-Vertrag verankerten Grundrechte aller EU-Bürger besser zu schützen und zu stärken;

- 2. appelliert an die nationalen und regionalen Parlamente als Vertretungen der Bürger, weiterhin aufmerksam zu verfolgen, wie die Mitgliedstaaten die Verträge und EU-Rechtsakte anwenden, insbesondere im Hinblick auf Umweltthemen, soziale Rechte und Beschäftigungsrechte, die Freizügigkeit, den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Finanzdienstleistungen, Grundrechte der Bürger, einschließlich des Anspruchs auf rechtmäßig erworbenes Eigentum, Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen und Diskriminierung jeglicher Art und fordert die EU-Institutionen auf, wirksam mit den Bürgern zu kommunizieren, sodass diese ihre Rechte und die Pflichten der nationalen und lokalen Institutionen kennen;
- 3. betont, dass das Parlament nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips Petitionen, deren Gegenstand Beschwerden gegen Entscheidungen zuständiger Behörden oder Gerichte von Mitgliedstaaten sind, nicht für zulässig erklären kann und dass diesbezügliche Informationen den Petenten klar und verständlich mitgeteilt werden müssen; betont darüber hinaus, dass Beschwerden die Voraussetzungen von Artikel 191 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments erfüllen müssen, bevor sie für zulässig erklärt werden können;
- 4. fordert, dass diejenigen Empfehlungen im Jahresbericht 2007, deren Umsetzung noch aussteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt werden;
- 5. fordert die Kommission, alle Mitgliedstaaten, deren nationale, regionale und lokale Institutionen sowie deren ständige Vertretungen auf, bei der Untersuchung von in Petitionen vorgetragenen Beschwerden oder Vorschlägen jederzeit loyal und konstruktiv mit dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zusammenzuarbeiten, um Lösungen für im Zuge des Petitionsprozesses angesprochene Probleme zu finden;
- 6. fordert die Durchführung einer umfassenden Prüfung möglicher Verfahren, um sicherzustellen, dass die zuständigen Gremien des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates im Auftrag von EU-Bürgern Abhilfe schaffen und Verhandlungen über eine neue institutionelle Vereinbarung mit verstärkten Befugnissen für Untersuchungsausschüsse geführt werden, um die Rechte von EU-Bürgern weiter zu stärken;
- 7. vertritt die Ansicht, dass eine solche Überprüfung jede etwaige Umsetzung des Vertrags von Lissabon insofern ergänzen würde, als zusätzliche Sicherungen geschaffen werden, die auf den erklärten Rechten und Pflichten von EU-Bürgern und -Organen beruhen;
- 8. erinnert daran, dass wie das Parlament in seiner Entschließung vom 20. April 2004 zu der Mitteilung der Kommission zu Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union¹ betont hat das Parlament als unmittelbar gewählte Vertretung der europäischen Bürger bei der Wahrung und Förderung der Grundwerte der Europäischen Union sowie bei der

¹ ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 408.

Verteidigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten eine besondere Verantwortung trägt, und weist ferner darauf hin, dass das Parlament in dieser Entschließung die Ansicht vertreten hat, "dass die Nichtbehandlung der möglichen Notwendigkeit von Sanktionen den Eindruck erwecken muss, die Union sei nicht gewillt oder in der Lage, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zum Schutz ihrer Werte anzuwenden";

- 9. fordert die Kommission nochmals auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Petitionsprozess stärker anerkannt und mehr Gewicht auf diesen Prozess gelegt wird, vor allem mit Blick auf die Anwendung der Vertragsverletzungsverfahren und die Forderung, den Petitionsausschuss direkt und offiziell zu unterrichten, wenn Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren gemäß Artikel 226 und/oder 228 gefasst werden, die in einzelnen Petitionen geschilderte Sachverhalte betreffen;
- 10. erinnert daran, dass das Parlament die Ansicht vertreten hat, dass Behauptungen schwerer Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, die der Petitionsausschuss im Licht seiner Prüfung von Petitionen als begründet angesehen hat, die jedoch der betroffene Mitgliedstaat nicht eingestehen will und die wahrscheinlich auf nationaler Ebene einen Präzedenzfall bilden, in letzter Instanz vom Gerichtshof geprüft werden sollten, um Konsistenz und Kohärenz im Gemeinschaftsrecht und die Realität des Binnenmarktes zu gewährleisten¹;
- 11. räumt ein, dass Vertragsverletzungsverfahren auch bei erfolgreichem Ausgang für die einzelnen Petenten möglicherweise keine unmittelbare Änderung der von ihnen angesprochenen Sachverhalte mit sich bringen, wodurch häufig das Vertrauen der Bürger in die Fähigkeit der EU-Institutionen, den in sie gesetzten Erwartungen zu entsprechen, enttäuscht wird;
- 12. vertritt die Auffassung, dass in Anbetracht der klaren Anzeichen dafür, dass das Ziel, dem Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 Einhalt zu gebieten, nicht erreicht werden kann, Sofortmaßnahmen für eine wirksamere Anwendung der Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie getroffen werden müssen, und fordert die Kommission auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass diese Richtlinien von den Mitgliedstaaten in einer Weise angewandt werden, die diesem Ziel Rechnung trägt;
- 13. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Parlament die Mitgliedstaaten dafür zu sensibilisieren, dass insbesondere bei Genehmigungsverfahren vorausschauendes Denken wichtig ist und dazu beitragen kann, potenzielle Verstöße gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu vermeiden, die bereits angenommen wurden, aber noch nicht in Kraft sind;
- 14. räumt ein, dass es manchmal vorkommen kann, dass für die Beschwerden von Petenten aufgrund von Schwachstellen im geltenden Gemeinschaftsrecht selbst keine Lösung gefunden werden kann;
- 15. ist besorgt wegen der großen Anzahl der beim Petitionsausschuss eingegangenen Petitionen, die darauf abzielen, dass "Nichtbürgern" in Lettland das Wahlrecht für

_

¹ Entschließung P6-0040/2005.

Kommunalwahlen eingeräumt werden soll; erinnert daran, dass die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates, der Menschenrechtskommissar des Europarats, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und die Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fordern, dass "Nichtbürgern" die Teilnahme an Kommunalwahlen ermöglicht werden sollte; fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, die Regelung des Status von "Nichtbürgern" in Lettland, von denen viele in Lettland geboren wurden, eingehend zu beobachten und zu fördern;

- 16. stellt fest, dass beim Parlament viele Petitionen von Einzelpersonen und Vereinigungen eingehen, in denen Probleme beschrieben werden, die keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellen und die daher durch Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe beigelegt werden müssten; stellt ferner fest, dass nach Ausschöpfung der einzelstaatlichen Rechtsmittel die Möglichkeit der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besteht;
- 17. stellt fest, dass auf die von 1 500 000 Menschen unterzeichnete "One-Seat Petition", die auf einen einzigen Sitz für das Europäische Parlament abzielt, noch nicht umfassend eingegangen wurde; empfiehlt, dass sich der Petitionsausschuss während der nächsten Wahlperiode vorrangig mit dieser Angelegenheit befasst;
- 18. fordert daher die zuständigen Regelungsausschüsse auf, Vorschläge und Anregungen in Betracht zu ziehen, die der Petitionsausschuss gelegentlich zur Anwendung konkreter EU-Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten unterbreiten könnte, wobei es um eine mögliche Überarbeitung oder weitere Untersuchung geht;
- 19. erinnert an die Forderung des Parlaments an die Kommission, die Kontrolle der Umsetzung von Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung¹ im Hinblick auf irreführende Geschäftspraktiken von Adressbuchfirmen zu intensivieren und dem Parlament Bericht zu erstatten über die Durchführbarkeit und die möglichen Konsequenzen einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern², insbesondere indem das Wort "Verbraucher" durch das Wort "Umworbener" ersetzt wird;
- 20. unterstützt die Forderung des Bürgerbeauftragten an den Rat, das Sprachenangebot der Internetauftritte des jeweiligen Ratsvorsitzes auf die gängigsten Sprachen der Europäischen Union auszuweiten, um den Bürgern einen direkten Zugang zu den Tätigkeiten des Ratsvorsitzes zu gewährleisten; verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der französische Ratsvorsitz seinen offiziellen Internetauftritt im Einklang mit den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten gestaltet hat;

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21.

² ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

- 21. unterstützt die unter Verweis auf die Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie¹ erfolgte Forderung des Bürgerbeauftragten an die Kommission, von den Bürgern eingereichte Beschwerden im Rahmen des Ermessensspielraums der Kommission im Hinblick auf die Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren in einer Art und Weise zu behandeln, die im Einklang mit den Grundsätzen guter Verwaltungsführung steht;
- 22. begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und der EU in dem entsprechenden institutionellen Rahmen; unterstützt die wiederholten Forderungen des Bürgerbeauftragten nach Annahme eines Kodexes für gute Verwaltungspraxis für alle Organe und Institutionen, wie er vom Parlament in seiner Entschließung vom 6. September 2001 zu dem Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initativuntersuchung betreffend das Vorhandensein und die öffentliche Zugänglichkeit eines Kodexes für gute Verwaltungspraxis in den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen² angenommen wurde; vertritt die Auffassung, dass der Bürgerbeauftragte, die Kommission und das Parlament ein gemeinsames EU-Portal für die Bearbeitung von Beschwerden schaffen sollten, die an die EU-Institutionen gerichtet sind;
- 23. fordert nachdrücklich, dass die Resolution Nr. 550 (1984) des UN-Sicherheitsrates zur Zypernfrage von allen Seiten umgesetzt werden muss, was zur vollständigen Rückgabe des Eigentums in Varosha an die rechtmäßigen Eigentümer führen würde; schlägt vor, dass falls bis Ende 2009 keine sichtbaren Ergebnisse vorliegen der zuständige Ausschuss in Betracht ziehen könnte, das Anliegen der Famagusta-Petenten im Plenum zur Sprache zu bringen;
- 24. fordert die rumänischen Behörden auf, gemäß Artikel 151 des EG-Vertrags Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen und architektonischen Erbes Rumäniens zu treffen, wie dies das Parlament in seiner Erklärung vom 11. Oktober 2007 zur Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für die römisch-katholische St. Joseph-Kathedrale in Bukarest, Rumänien, ein gefährdetes historisches Baudenkmal³, gefordert hat; weist mit Blick auf die Probleme im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Eigentum, das unter dem kommunistischen Regime beschlagnahmt worden war, darauf hin, dass die Eigentumsordnung gemäß Artikel 295 des EG-Vertrags in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten fällt;
- 25. fordert die französischen Behörden auf, eine epidemiologische Studie auszuarbeiten, um die Auswirkungen auf das an Fos-Berre angrenzende Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft der im Bau befindlichen Müllverbrennungsanlage in Fos-sur-Mer zu ermitteln; räumt ein, dass die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft⁴ nicht untersagt, in einem bereits durch Luftverschmutzung belasteten Gebiet eine Müllverbrennungsanlage zu errichten; weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der Richtlinie 1999/30/EG und der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996

PE418.130v02-00 10/23 RR\780095DE.doc

¹ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABI. L 307 vom 13.12.1993, S. 18).

² ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331.

³ ABl. C 227 E vom 4.9.2008, S. 162.

⁴ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

- über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität¹ Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Einhaltung der EG-Normen für die Luftverschmutzung zu gewährleisten;
- 26. erinnert an die im Jahresbericht 2007 des Petitionsausschusses unterbreiteten Empfehlungen im Hinblick auf die Überprüfung der Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung von Petitionen, die zum Beispiel darauf abstellen, die Registrierung der Petitionen dem Sekretariat des Petitionsausschusses zu übertragen, enger mit SOLVIT zusammenzuarbeiten, die Petitionsdatenbank weiter auszubauen, ein EU-Portal für die europäischen Bürger zu schaffen usw.; begrüßt die Erstellung eines Kodexes für gute Praxis bei der Bearbeitung von Petitionen durch Mitglieder, der zu Beginn der nächsten Wahlperiode des Parlaments in Kraft treten würde;
- 27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen zu übermitteln.

¹ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Während der gesamten Wahlperiode war der Petitionsausschuss bemüht, mit seiner Arbeit sicherzustellen, dass Sachverhalte und Bedenken, die gemäß Artikel 194 des Vertrags im Rahmen des Petitionsprozesses von Unionsbürgern und Personen mit Wohnsitz in der EU direkt an das Europäische Parlament herangetragen wurden, ordnungsgemäß geprüft und geregelt werden.

Obwohl der Ausschuss nach wie vor darum kämpft, den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, wird ihm, anders als noch vor einigen Jahren, auf vielen Gebieten Achtung und Anerkennung für seine Tätigkeit gezollt. So sind zum Beispiel Fortschritte bei der Gewährleistung von mehr Transparenz bei Bürgeranliegen durch die zunehmende Beteiligung von Petenten an Ausschusssitzungen zu verzeichnen, wo diese die Möglichkeit erhalten, ihre Beschwerden zu begründen und ihre Anliegen zu verfechten. Erwähnenswert sind aber auch die erheblich verbesserten Möglichkeiten für den Zugang einzelner Mitglieder zu Petitionen und damit zusammenhängenden Unterlagen durch den Aufbau einer neuen Computerdatenbank.

Petitionen werden verschiedenen Kategorien zugeordnet, und für jemanden, der die Ausschussarbeit nur aus der Ferne betrachtet (auch parlamentsintern), ist nicht immer klar erkennbar, worin die Aufgabe des Ausschusses eigentlich besteht. Das ist teilweise dadurch bedingt, dass der Ausschuss nicht nur für eine Aufgabe zuständig ist, sondern unterschiedliche Möglichkeiten nutzt, um zu ermitteln, wie bei den einzelnen Petitionen am sinnvollsten vorzugehen ist. Auch die Tatsache, dass sich seine Verfahren grundlegend von denen der Regelungsausschüsse unterscheiden, die wegen der Zuständigkeiten des Parlaments auf institutioneller Ebene das größte Ansehen genießen und die meiste Aufmerksamkeit auf sich ziehen, spielt eine Rolle. Selbst der Öffentlichkeit in den 27 Mitgliedstaaten erschließt sich nicht in jedem Fall auf den ersten Blick, was eine Petition ist oder was das Parlament in dieser Hinsicht tun kann.

Es könnte sich daher als hilfreich erweisen, in diesem Jahresbericht zunächst einmal den Versuch zu unternehmen, die verschiedenen Arten von Petitionen darzustellen, die beim Ausschuss eingehen.

- Petitionskampagnen: werden von sehr vielen Bürgern zwecks Unterstützung eines eher politischen Ziels unterzeichnet, wobei die Anzahl der Unterschriften ein Indikator für das Ausmaß des öffentlichen Interesses an einem bestimmten Thema ist. Als Beispiele können diejenigen genannt werden, die gegen Stierkämpfe in Spanien, das Schlachten von Jungrobben, das durch den Konflikt zwischen Israel und dem palästinensischen Volk verursachte menschliche Leid sowie die Situation im irakischen Kurdistan protestieren und für eine Demokratisierung in Belarus, gegen die erschreckende humanitäre Lage in Simbabwe, für einen "einzigen Sitz" des Parlaments in Brüssel usw. plädieren.
- *Einflusspetitionen*: werden unter Umständen ebenfalls von sehr vielen Menschen unterzeichnet und sollen der Einflussnahme auf konkrete Legislativvorschläge dienen, die möglicherweise gerade von einem bestimmten Parlamentsausschuss geprüft

PE418.130v02-00 12/23 RR\780095DE.doc



- werden. Zu dieser Art von Petitionen gehören unter anderem die Softwarepatentregelung, Asyl und Rechte für Drittstaatsangehörige, das Energie-Klima-Paket, REACH usw.
- Anwendung des EU-Rechts und Vertragsrechte: Diese Petitionen stellen die größte Herausforderung dar, weil es um außergerichtliche Lösungen oder Erklärungen für die Art der Anwendung von Rechtsakten durch die Mitgliedstaaten oder die Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen - unter anderem im Zusammenhang mit den Grundrechten - geht. Sie sind am umstrittensten und fordern das Parlament am stärksten. Sie dienen als Lackmustest dafür, wie EU-Bürger auf europäische Rechtsvorschriften reagieren, und machen das Parlament oftmals auf gravierende Defizite in den Mitgliedstaaten aufmerksam. Wegen dieser Art von Petitionen werden die Mitglieder des Petitionsausschusses als "Richtlinien-Detektive" bezeichnet. Eine solche Beschreibung ist nicht gerade besonders schmeichelhaft, auch wenn sie für eine bestimmte Herangehensweise steht, die vom Ausschuss immer häufiger gefordert wird. In diese Kategorie gehören beispielsweise Petitionen zu großen Infrastrukturprojekten, die Eingriffe in die im EU-Recht anerkannten Umweltrechte sowie die Rechte am Kultur- und Naturerbe bedeuten; zu Problemen bei der Abfallbehandlung oder im Zusammenhang mit dem Schutz der Natur sowie wild lebender Tiere und Pflanzen, mit den Grundrechten auf rechtmäßig erworbenen Besitz und auf vielen anderen Gebieten, die in die Zuständigkeit der EU fallen.
- Petitionen, die persönliche Rechte betreffen: sind in der Regel persönlicherer Art und erfolgen in Form von Beschwerden einzelner Personen über die vielen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Binnenmarktrechts und der rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Freizügigkeit. Gegenstand dieser Petitionen sind zum Beispiel die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, Rentenansprüche und sonstige Ansprüche auf Sozialleistungen, aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, Reisen ins Ausland und die Feststellung der Personalien beim Grenzübertritt , individuelle Asylbeschwerden usw. (Mit diesen Angelegenheiten kann zwar auch die bei der Kommission angesiedelte SOLVIT-Stelle befasst werden, doch sind die in Petitionen dargelegten Sachverhalte häufig so komplex, dass sie von SOLVIT nicht geklärt werden können.)

Diese stark vereinfachte Klassifizierung zeigt vielleicht deutlicher, warum eine breite Palette von Vorschriften und Verfahren für die Behandlung der einzelnen Petitionen erforderlich ist, vor allem wenn diese nicht nur einer Kategorie zugeordnet werden können. In gewisser Weise erklärt sie auch, warum solche Fragen wie die Zulässigkeit von Petitionen anhand der bestehenden Regeln nicht immer eindeutig beantwortet werden können und warum üblicherweise eine allgemein gehaltene Auslegung erfolgt, so dass im Zweifelsfall zugunsten des Petenten entschieden und nicht der Versuch unternommen wird, ein berechtigtes Anliegen von der parlamentarischen Kontrolle auszunehmen.

Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass insbesondere 2008 ein steigender Anteil der eingegangenen Petitionen für unzulässig befunden wurde. Dabei handelte es sich nicht nur im Petitionen, die im Kern eindeutig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fielen bzw. bei denen es um Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen eines zuständigen Organs der Rechtsprechung oder Angelegenheiten ging, die eher in die Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten oder der für Petitionen zuständigen nationalen Stellen/der nationalen Bürgerbeauftragten fallen. Es waren auch Petitionen, die zwar angenommen wurden, aber

relativ bedeutungslos waren, weil das Anliegen nur ganz kurz geschildert wurde, bzw. Petitionen, die aus anderen Gründen den Anforderungen an den Inhalt oder die Verständlichkeit nicht genügten. Bei der letztgenannten Kategorie ist eine Zunahme zu verzeichnen; dies ist darauf zurückzuführen, dass Petitionen einerseits problemlos elektronisch übermittelt werden können, andererseits aber entsprechende Funktionen für die Registrierung fehlen, mit denen die Spreu vom Weizen getrennt werden kann. Obwohl bereits einige Maßnahmen ergriffen wurden, um dieses Problem abzustellen, wird damit nicht das strukturelle Problem behoben, für dessen Lösung die Parlamentsverwaltung zuständig ist.

Ein letzter Punkt, den es künftig zu berücksichtigen gilt, betrifft die verschiedenen Kategorien von Petitionen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags von Lissabon wird Unionsbürgern ein wichtiges zusätzliches Recht und eine wesentliche praktische Möglichkeit zugebilligt, sich durch Nutzung des Instruments der sogenannten Bürgerinitiative noch stärker in den politischen Prozess der EU einzubringen. Obwohl sich Initiativen dieser Art in erster Linie an die Europäische Kommission richten dürften (was etwas verwirrend erscheinen mag, wenn man bedenkt, dass das Petitionsrecht gegenüber dem Parlament besteht!), werden die Bürger endlich eine reale Chance erhalten, neue Rechtsakte vorzuschlagen. Diese wichtige Erweiterung des Petitionsprozesses wird wohl künftig auch Auswirkungen auf die Arbeit des Petitionsausschusses haben, sofern und wenn der Vertrag von Lissabon hoffentlich umgesetzt wird. Darüber wurde 2008 mehrfach im Petitionsausschuss diskutiert.

Anzahl der Petitionen

Statistiken sind ein Anhaltspunkt, wenn es um die Tätigkeit des Petitionsausschusses geht. Wie bei Statistiken üblich, verschleiern sie mehr als sie aufdecken; gleichwohl müssen in einem Jahresbericht auch Zahlen genannt werden. Im Jahre 2008 gingen beim Petitionsausschuss 1886 Petitionen (2007: 1506) und damit 50 % mehr Petitionen als 2006 ein. Die meisten Petitionen stammten aus Deutschland und Spanien, gefolgt von Rumänien und Italien, Polen und dem Vereinigten Königreich. Auch aus Irland ging eine beachtliche Zahl von Petitionen ein (gemessen an der Einwohnerzahl sogar die höchste Anzahl pro Kopf).

Ein größerer Prozentsatz individueller Petitionen traf aus Deutschland und Rumänien ein, während bei Spanien und Frankreich eher die Tendenz zur Mitwirkung an Petitionen zu beobachten war, die von NRO oder kommunalen Vereinigungen sowie lokalen Behörden unterstützt wurden, die sich über die angeblich mangelhafte Einhaltung von EU-Richtlinien beschwerten. Anscheinend haben deutsche und italienische Bürger tendenziell eher Petitionen eingereicht, die die EU konkret betrafen. Erstmals wurden mehr Petitionen auf elektronischem Wege als per Post übermittelt (59,2 bzw. 40,8 %). Der Anteil unzulässiger Petitionen ist ebenfalls von etwa 30 % auf 40 % gestiegen.

Betroffene Länder 2008

(Länder mit mehr als 10 Petitionen)

Land	Anzahl der eingegangenen Petitionen
Deutschland	265
Spanien	226
Rumänien	207
Italien	184

Polen	105
Vereinigtes Königreich	99
Griechenland	97
Frankreich	86
Bulgarien	65
Irland	58
Finnland	36
Belgien	31
Niederlande	24
Malta	21
Österreich	20
Ungarn	17
Tschechische Republik	14
Schweden	12
Europäische Union	330

Wichtigste Themen im Jahr 2008

Die zehn wichtigsten Themen im Jahr 2008. (Hinweis: Einige Petitionen betreffen mehr als ein Thema.)

Hauptthema	Anzahl der Petitionen	
Umwelt	309	(12,7 %)
Grundrechte	208	(8,6 %)
Eigentum und Rückgabe	149	(6,2 %)
Justiz	147	(6,1 %)
Soziale Angelegenheiten	118	(4,9 %)
Verkehr	117	(4,8 %)
Gesundheit	116	(4,8 %)
Binnenmarkt	111	(4,4 %)
Bildung und Kultur	105	(4,3 %)
Beschäftigung	89	(3,7 %)

Das Hauptaugenmerk der Petenten liegt unverändert auf der Umwelt, deren Schutz und Erhaltung. Der Ausschuss befindet sich tatsächlich in der einmaligen Position, die Reaktionen europäischer Bürger auf die Art der Anwendung bzw. Nichtanwendung des einschlägigen europäischen Rechts durch die Mitgliedstaaten bewerten zu können. Aufgrund schwerwiegender Umweltbedenken der Ostseeanrainer, die insbesondere in Petitionen aus Polen und Litauen geäußert wurden, organisierte der Ausschuss erstmals eine öffentliche Anhörung und erarbeitete anschließend einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen der geplanten Nord-Stream-Gaspipeline auf die Umwelt im Ostseeraum.

Die Anhörung, die Ende Januar 2008 stattfand, erwies sich als äußerst effektive Möglichkeit zur Unterrichtung der MdEP wie auch der anwesenden Petenten, die während der Anhörung ebenfalls zu Wort kamen, durch alle Beteiligten, und stellte ganz klar den Wunsch und die

Bereitschaft des Ausschusses unter Beweis, mit anderen Parlamentsausschüssen, im konkreten Fall mit den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, zusammenzuarbeiten. Die Kommissionsmitglieder Piebalgs und Dimas gaben ebenfalls Erklärungen ab. Der später mit sehr großer Mehrheit im Plenum gebilligte Bericht lieferte dem Parlament Argumentationshilfen für die erforderliche weitere Diversifizierung der Energiepolitik unter besonderer Beachtung der Notwendigkeit, die extrem gefährdete Umwelt der flachen Ostsee zu schützen.¹

Irland nahm einen besonderen Platz in den Debatten ein, die der Ausschuss im Verlaufe des Jahres über Petitionen zu Umweltbelangen führte. Der Ausschuss war bei der Anhörung des Nationalen Planungsamtes vertreten, als der Widerstand der Aktionsgruppe Nevitt Lusk (Petition 295-05) gegen die Mülldeponie wegen der potenziell negativen Auswirkungen auf den Gartenbau in der Region und der Missachtung der Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie durch die irischen Behörden erörtert wurde, war doch der Standort ein wichtiges Grundwasserleiter.

Der Ausschuss äußerte in Anbetracht der verheerenden Folgen für einen Teil der wichtigsten, dem archäologischen Erbe zuzurechnenden Stätten des Landes seine Besorgnis über die Missachtung von EU-Richtlinien durch Irlands nationale Straßenverwaltung bei der Planung des Verlaufs der Autobahn M3 in der Nähe von Tara. Die Kommission bezog diesen Faktor sogar in ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein.

Bei Kontakten zum irischen Umweltminister stellte sich gleichwohl heraus, dass vielen Bedenken des Ausschusses Rechnung getragen wurde; dies gilt insbesondere für eine Reihe von Petitionen zum Thema Trinkwasser. Zahlreiche 2008 neu aus Irland eingegangene und erörterte Petitionen beziehen sich auf die geplante LNG-Anlage in der Nähe von Shannon, den Bau eines Containerterminals in der Umgebung von Cork, geplante Verbrennungsanlagen in Carranstown und College Nobber² sowie weitere Probleme mit dem Standort der Deponie in Haulbowline.

Darüber hinaus nahm die anhaltende Besorgnis des Ausschusses über die Rechte von Grundstücksbesitzern 2008 ebenfalls viel Zeit in Anspruch. Der Ausschuss befasste sich nicht nur mit den spanischen Städtebauvorhaben, die nunmehr zum zweiten Mal Gegenstand eines Sonderberichts des Ausschusses sind, sondern wurde von vielen Bürgern aus mehreren der jüngsten Mitgliedstaaten kontaktiert, die sich mit der schwierigen Frage der Rückübertragung von Grundbesitz als Hinterlassenschaft früherer politischer Regimes vor der Demokratisierung konfrontiert sehen. Dafür sind aber eindeutig weiterhin die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig, auch wenn alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen funktionierenden Rechtsrahmen zur Regelung derartiger Ansprüche zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Anlässlich einer Informationsreise von Mitgliedern des Ausschusses nach Rumänien im Juni vergangenen Jahres bot sich die Gelegenheit für eine äußerst nützliche Diskussion über dieses Thema mit dem rumänischen Parlament und Vertretern des

PE418.130v02-00 16/23 RR\780095DE.doc

¹ Bericht von Marcin Libicki.

² Der Ausschuss hat wiederholt die Auffassung vertreten, dass die nationalen Behörden Methanisierunganlagen als Alternative zu geplanten Verbrennungsanlagen prüfen sollten, da Erstere die Luftqualität erheblich weniger beeinträchtigen.

Justizministeriums.

Beim Petitionsausschuss gingen mehr als vierhundert Schreiben zu den Schwierigkeiten ein, mit denen sich kleine und mittlere Unternehmen, darunter gemeinnützige Stiftungen und andere Dienstleister, wegen irreführender Werbung von "Adressbuchfirmen" konfrontiert sahen. Das erwies sich als weit verbreitetes Phänomen und ging so weit, das zahlreiche kleine Unternehmen massiv eingeschüchtert und bedrängt wurden, für eine Dienstleistung zu zahlen, über deren Erbringung sie auf Grund bewusst irreführender Angebote unwissentlich Verträge abgeschlossen hatten. Der Ausschuss lud Petenten zu seinen Sitzungen ein; dort konnten sie den Mitgliedern ihren Fall schildern. Des Weiteren wurde ein spezieller Workshop im Zusammenhang mit einem Bericht organisiert, der dem Plenum im Dezember 2008 vorgelegt wurde¹. Der Ausschuss hat mit Unterstützung des gesamten Parlaments einen besseren Rechtsschutz für potenzielle Opfer derartiger Praktiken und eine Überarbeitung der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften gefordert, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten wirksamer gegen dieses Phänomen vorgehen können.

Ein weiterer äußerst wichtiger Gegenstand von Untersuchungen des Petitionsausschusses waren die Praktiken einiger Jugendämter in Deutschland, die bei einer Scheidung oder Trennung von Eltern für das Kindeswohl zuständig sind. Probleme traten hauptsächlich bei Eltern unterschiedlicher Nationalität auf; in diesen Fällen bestanden große Ängste vor einer Diskriminierung. Doch auch hier musste der Ausschuss dem Umstand Rechnung tragen, dass viele der konkreten Beschwerden in die einzelstaatliche Zuständigkeit fielen. Dennoch wurden gemeinsam mit dem Bundestag und dem zuständigen Ministerium verantwortungsbewusste Verbesserungen erreicht, und in einigen Fällen erhielten die Petenten sogar eine Entschuldigung. Ein vom Sekretariat am Jahresende erstelltes Dokument bot den Mitgliedern hilfreiche Klarstellungen, so dass sie die Beschwerden richtig in den Zusammenhang einordnen und gleichzeitig signalisieren konnten, wie ernst der Ausschuss das Problem nimmt

Der Petitionsausschuss überprüfte mehrfach die Umsetzung des im Juni 2007 angenommenen Berichts des Untersuchungsausschusses zum Thema "Equitable Life", der aufgrund der eingegangenen Petitionen eingesetzt worden war. Im Bericht selbst werden zahlreiche Schwachstellen im Regulierungsrahmen für den britischen Finanzdienstleistungssektor benannt, die die Umsetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts betreffen. Eine ausführliche Bewertung nahm der Präsident des Europäischen Parlaments im Juni 2008 nach Gesprächen mit Petenten vor. Später veröffentlichte dann die Bürgerbeauftragte des britischen Parlaments ihren Bericht. Nach einem Jahrzehnt des Versagens der für die Regulierung im Falle von Equitable Life Verantwortlichen wurden mit ihr während der Dezember-Sitzung des Ausschusses weitere Gespräche geführt. Auf eine ausführliche Mitteilung der britischen Regierung zu diesem Thema wartet das Europäische Parlament, das seiner großen Unzufriedenheit über die Hinhalte- und Vernebelungstaktik der britischen Behörden Ausdruck verliehen hat, noch immer.

Ausschussverfahren

Wie bereits eingangs erwähnt, muss sich der Petitionsausschuss mit vielen verschiedenen

RR\780095DE.doc 17/23 PE418.130v02-00

¹ Bericht von Simon Busuttil in Namen des Petitionsausschusses.

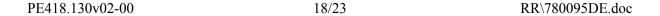
Arten von Petitionen befassen, die zahlreiche Tätigkeitsgebiete der EU betreffen. Dass er dies überhaupt tut, zeugt von der Bedeutung, die die Organe den Ansichten der Unionsbürger beimessen; damit unterscheidet sich das Europäische Parlament auch von den meisten nationalen Parlamenten, die keine solchen Gremien geschaffen haben, die sich aktiv für die Rechte der Bürger einsetzen.

Maßgebend für die Tätigkeit des Ausschusses sind die im Vertrag verankerten Pflichten und die Geschäftsordnung des Parlaments sowie die enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den jeweils zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten. Pragmatismus prägt die Arbeitsweise des Ausschusses, der damit auf die an ihn gestellten Anforderungen reagiert hat. Zahlreiche Fortschritte wurden gerade in dieser Wahlperiode bei Aspekten wie Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung erzielt. Diese Feststellung wurde bereits in früheren Jahresberichten getroffen.

Eine Arbeitsgruppe des Präsidiums des Europäischen Parlaments hat etliche Empfehlungen zum Dritten Zwischenbericht abgegeben, die im Falle ihrer Annahme eine weitere Konsolidierung der Rolle und der Aufgaben des Petitionsausschusses bedeuten würden. Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen hat – teilweise auf Anraten des Petitionsausschusses – ebenfalls Vorschläge zur Änderung der derzeitigen Geschäftsordnung unterbreitet, die hoffentlich zu einer Vereinfachung führen werden.

Trotz der Veränderungen, die man wohlmeinend als Fortschritte betrachten könnte, muss der Ausschuss einräumen, dass seine Durchsetzungsbefugnisse immer noch zu begrenzt sind. Wenn und falls der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, könnte das etwas anders aussehen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es aber wohl nicht sinnvoll, gemeinsam mit den anderen Organen eingehendere Überlegungen darüber anzustellen, wie der Ausschuss (und somit das Parlament) mehr Druck ausüben kann, beispielsweise bei Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 und 228 des Vertrags, die erhebliche Ermessensbefugnisse für die Kommission vorsehen, dem Parlament aber überhaupt keine entsprechenden Befugnisse einräumen. Zudem dürften die Ansichten des Ausschusses stärker zum Tragen kommen, wenn Rechtssachen vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe dieser Verfahren verhandelt werden, denn nach den geltenden Bestimmungen hat er keine Möglichkeit, dem Gerichtshof seine wohl überlegten Stellungnahmen oder Entschließungen, die das Parlament aufgrund von Feststellungen des Ausschusses gebilligt hat, zu übermitteln, so dass eine Lücke in der Beweiskette bleibt, auf die sich der Gerichtshof bei seinen Überlegungen möglicherweise stützen möchte.

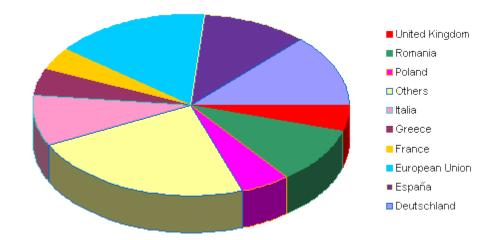
Der Ausschuss sollte sich daher gründlicher mit der Frage befassen, wie er seine Befugnisse stärken könnte. Unterlassungsklagen, Entschädigungsverfahren für Petenten, deren Rechte wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung von EU-Rechtsakten beeinträchtigt wurden bzw., genauer gesagt, die Vorschriften zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte sollten ebenfalls auf den Prüfstand gestellt werden, damit in der nächsten Wahlperiode endlich ein ausgereifter Petitionsprozess zur Verfügung steht.



ANLAGE: 2008 beim Parlament eingegangene Petitionen

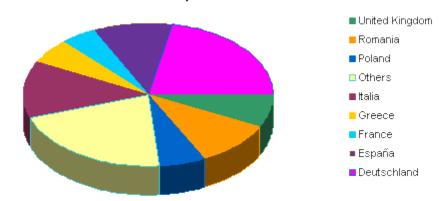
Betroffenes Land	Anzahl der Petitionen	%
Europäische Union	330	15,9
Deutschland	265	12,8
Spanien	226	10,9
Rumänien	207	10,0
Italien	184	8,9
Polen	105	5,1
Vereinigtes Königreich	99	4,8
Griechenland	97	4,7
Frankreich	86	4,1
Sonstige	476	22,9

Number of petitions 2008



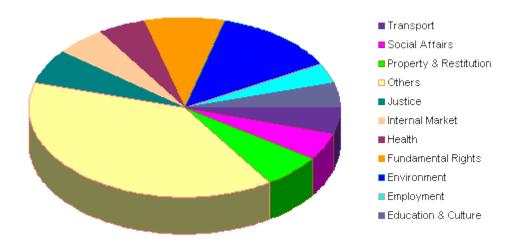
Nationalität des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	Anteil in %
Deutschland	413	21,8
Italien	245	12,9
Spanien	197	10,4
Rumänien	189	10,0
Vereinigtes Königreich	144	7,6
Polen	112	5,9
Griechenland	102	5,4
Frankreich	90	4,8
Sonstige	400	21,1

Number of petitions 2008



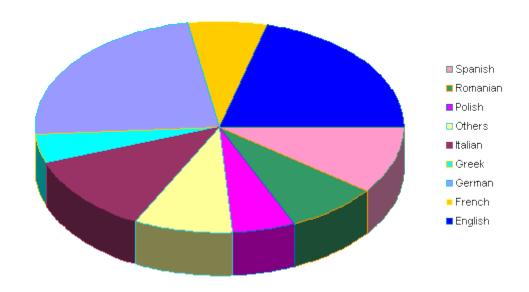
Petitionsgegenstand	Anzahl der Petitionen	Anteil in %
Umwelt	309	12,7
Grundrechte	208	8,6
Eigentum und Rückgabe	149	6,1
Justiz	147	6,1
Binnenmarkt	130	5,4
Soziale Angelegenheiten	118	4,9
Verkehr	117	4,8
Gesundheit	116	4,8
Bildung und Kultur	105	4,3
Beschäftigung	89	3,7
Sonstiges	940	38,7

Number of Petitions 2008



Petitionssprache	Anzahl der Petitionen	Anteil in %
Deutsch	437	23,2
Englisch	395	20,9
Italienisch	222	11,8
Spanisch	193	10,2
Rumänisch	155	8,2
Französisch	131	6,9
Polnisch	101	5,4
Griechisch	87	4,6
Sonstige	165	8,7

Number of Petitions 2008



ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	31.3.2009	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 16 -: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Sir Robert Atkins, Victor Boştinaru, Michael Cashman, Proinsias De Rossa, Carlos José Iturgaiz Angulo, Marcin Libicki, Miguel Angel Martínez Martínez, Manolis Mavrommatis, Mairead McGuinness, Willy Meyer Pleite, Diana Wallis, Rainer Wieland	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Ivo Belet, Jean-Luc Bennahmias, Thijs Berman, André Brie, Carlos Carnero González, Daniel Caspary, Brian Crowley, Marie-Hélène Descamps, Georgios Georgiou, András Gyürk, Roger Helmer, Mieczysław Edmund Janowski, Henrik Lax, Yiannakis Matsis, Cristiana Muscardini, Juan Andrés Naranjo Escobar, María Sornosa Martínez, Grażyna Staniszewska, Margie Sudre, Andrzej Jan Szejna, Tatjana Ždanoka, Dushana Zdravkova	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Elspeth Attwooll, Ian Hudghton	